

## Motiven

### zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend.

#### Zu §. 1.

Der vorige Gesetzentwurf gewährte die Restitution des Jagdrechts den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche vor dem 2. März 1849 jagdberechtigt waren, sofern sie selbst oder ihre Erblasser die jagdberechtigten Güter schon vor dem 2. März 1849 besaßen haben.

Hiergegen ist nicht mit Unrecht erinnert worden, daß dies zu großen Ungleichmäßigkeiten führe und die Deputation der ersten Kammer des vorigen Landtags war in ihrer Majorität der Ansicht, daß die Jagd gewissermaßen dem fundus, mit dem sie früher verbunden war, ohne Rücksicht auf den dormaligen Besitzer und seine Besitzzeit zu restituieren sei. Hiermit konnte sich jedoch weder die Staatsregierung noch die Deputation der zweiten Kammer aus Rechtsgründen einverstanden erklären.

Begründeter vom rechtlichen Standpunkte aus erscheint dagegen der schon von der Minorität der Deputation der ersten Kammer des vorigen Landtags gemachte Einwand, daß der eigentliche Verletzte Derjenige sei, welcher das altjagdberechtigte Gut am 2. März 1849 besaßen habe. Ihm, beziehentlich seinen Erben, habe daher das Gesetz gerecht zu werden, gleichviel ob das Gut inzwischen den Besitzer gewechselt habe.

Dieser Grundsatz ist daher adoptirt worden. Allerdings führt er auch zu persönlichen Jagdberechtigungen ohne Verbindung mit Grundbesitz und es ist nicht zu läugnen, daß es aus polizeilichen und national-ökonomischen Gründen wünschenswerth ist, diese persönlichen Jagdrechte nicht zu sehr vermehrt zu sehen. Aber einerseits hat es schon früher dergleichen Jagdrechte gegeben, und andererseits glaubte man dieser letztern Rücksicht durch §. 16 Rechnung tragen zu können, welcher dem Besitzer des früher jagdberechtigten Gutes gegenüber dem persönlich Jagdberechtigten ein Eintrittsrecht gewährt und somit die Wiedervereinigung der Jagd mit dem früher jagdberechtigten Gute in allen Fällen möglich macht, wo die Neuberechtigten nicht auf Ablösung antragen.

Alle nach der Bestimmung des vorigen Entwurfs nöthigen Ausnahmen werden nunmehr überflüssig.

Daß übrigens, um bald zu einem Abschlusse zu gelangen, für die Erklärung wegen Zurücknahme der Jagd wieder ein Termin zu stellen war und daß dieser, wenn man das ganze Geschäft bis zum 1. September 1858 abwickeln will, nicht zu weit hinausgeschoben werden darf, bedarf nicht erst ausführlicher Motivirung.

#### Zu §. 2.

An der entsprechenden Bestimmung des vorigen Entwurfs ist im Deputationsberichte der zweiten Kammer getadelt worden, daß drei Pfennige weder an sich noch im Verhältniß zur Ablösungssumme eine volle Entschädigung seien, und daß daher der Bestimmung der Verfassung insofern kein Genüge geschehe, mithin das alte Unrecht durch ein neues Unrecht gut gemacht werden soll.

II. K. (2. Abonnement.)

Die Regierung hat sich auch in der That der Ansicht nicht ganz verschließen mögen, daß der Entschädigungsatz des vorigen Entwurfs zu niedrig gegriffen war und daß man überdies hierbei zwischen Denen unterscheiden muß, welche durch die Grundrechte ein reines Geschenk empfangen und Denen, welche ihr Grundstück später durch lästigen Vertrag erworben, also die Jagd mit bezahlt haben.

Unter Beibehaltung des einfachen Maßstabes der Steuereinheiten — welchen die Regierung selbst nicht als den vollkommensten, aber doch als einen annähernd richtigen und als den einzigen rasch zur Erledigung führenden bezeichnet hat, in welcher Beziehung auf die Motiven des frühern Gesetzentwurfs zu verweisen ist — hat man daher die Entschädigung für die erste Kategorie von Grundbesitzern auf fünf, für die zweite auf sieben Pfennige für die Steuereinheit erhöht.

#### Zu §. 3.

Die Staatsregierung muß aus den früher entwickelten auch von der Deputation der zweiten Kammer des vorigen Landtags angeführten Gründen dabei stehen bleiben, daß rücksichtlich der nach diesem Gesetze restituirten Jagdrechte der Ablösungsantrag nur den Verpflichteten zustehe.

Die im letzten Absatze des §. 3 aufgestellten und analog in §. 5 und §. 6 wiederkehrenden Beschränkungen der Anträge auf Ablösung und Rückgabe in Bezug auf den Umfang sind jetzt auf das Maß zurückgeführt, welches unbedingt festzuhalten ist, wenn nicht die größten Zerstückelungen und Verwirrungen in der Bildung der künftigen Jagdbezirke entstehen sollen.

#### Zu §. 4.

Es ist in dem ganzen Systeme des Entwurfs und in der Nothwendigkeit, zu einer hauptsächlich Erledigung der Angelegenheit bald zu gelangen, begründet, daß die abgekürzte Ablösungsmodalität nach Steuereinheiten nur für die nach diesem Gesetze zurückgenommenen Jagdrechte und auch da nur insoweit gelte, als der Antrag innerhalb einer kurzen Frist gestellt wird.

#### Zu §. 5.

Dieser Satz scheint sich eigentlich von selbst zu verstehen. Indessen war es wünschenswerth, auch darüber keine Ungewißheit zu lassen.

#### Zu §. 6.

Die schon bei Berathung des vorigen Entwurfs für nöthig gehaltene Berücksichtigung der Koppeljagden und mehrerer Eigenthümer an einem Jagdrechte erscheint hier in einer andern Form, welche dem Rechtsverhältnisse besser entspricht.

Auch von der Bestimmung im dritten Absatze des §. 1 des frühern Entwurfs hat man bei wiederholter Erwägung absehen zu müssen geglaubt.